

1952	Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1952	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 5. 52	Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze	317
27. 5. 52	Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz)	320
23. 5. 52	Erlaß über den Übergang der Geschäfte der Deutschen Bundesbahn auf den Vorstand und Verwaltungsrat	323
26. 5. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	323
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	323

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze.

Vom 23. Mai 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 5 sind in den letzten Zeilen die Worte „nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz“ durch die Worte „nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung“ zu ersetzen.
2. In § 17 Satz 1 ist der Nebensatz wie folgt zu fassen:
„das einer geringeren Zollbelastung unterliegt.“
3. In § 29 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „einem geringeren Zollsatz“ durch die Worte „einer geringeren Zollbelastung“ zu ersetzen.
4. § 40 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er kann die Abfertigung bestimmter Waren zum freien Verkehr oder zu einem Zollvormerkverkehr zu bestimmten Zollsätzen auf bestimmte Zollstellen beschränken.“
5. In § 49 Abs. 1 ist in der zweiten Zeile der Aufzählung in der Klammer die folgende Fassung zu geben:
„Zollwert, Zollgewicht, Maß, Stück“.
6. § 49 Abs. 2 ist zu streichen.
7. § 49 Abs. 4 ist zu streichen.

8. In § 51 ist in der ersten Zeile hinter dem Wort „das“ einzufügen „einem Gewichts-, Maß- oder Stückzoll unterliegt.“.

9. In § 52 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Waren“ ein Beistrich zu setzen und anzufügen „die einem Gewichts-, Maß- oder Stückzoll unterliegen.“.

10. § 53 erhält folgende Fassung:

Zollwert

„§ 53

Die Vorschriften über den Zollwert als Verzollungsmaßstab sind im Zolllarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) und seinen Durchführungsvorschriften enthalten.“

11. § 55 Abs. 2 ist zu streichen.

12. § 57 erhält folgende Fassung:

Ausnahmezollsätze

„§ 57

(1) Wenn das Abfertigungsverfahren für Waren, deren Abfertigung nach § 40 Abs. 1 beschränkt ist, bei einer nicht befugten Zollstelle beantragt wird, ist der höchste nach der Liste der Abfertigungsbeschränkungen für die Waren in Betracht kommende Zollsatz anzuwenden.

(2) Die Abfertigung zu einem anderen als dem höchsten Zollsatz ist zulässig, wenn die Gattung der Waren auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund von Mustern oder Proben

oder anderen Unterlagen von einer befugten Zollstelle ermittelt wird.

(3) Wertzollbare Waren können bei einer Zollstelle, die nach § 40 Abs. 1 zur Feststellung ihres Zollwerts nicht befugt ist, abgefertigt werden, wenn der Zollwert auf Antrag und Kosten des Zollbeteiligten auf Grund der übersandten Wertunterlagen sowie von Mustern oder Proben von einer befugten Zollstelle festgestellt wird."

13. In § 62 erhält die Beischrift am Schluß den Zusatz „für Waren, die einem Wertzoll nicht unterliegen“.

14. Nach § 62 Abs. 5 ist folgender Absatz 6 neu anzufügen:

„(6) Die Tarasätze, Zusatztarasätze und Tarazuschlagsätze werden vom Bundesminister der Finanzen bestimmt.“

15. In § 69 Abs. 1 erhält Nummer 13 folgende Neufassung:

„13. von Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets infolge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub usw.) in das Zollausschluß oder in einen Zollausschluß gebracht worden sind und von dort im strafrechtlichen Verfahren an eine Behörde des Bundes oder der Länder oder an den Verfügungsberechtigten zurückgeliefert werden,“.

16. § 69 Abs. 1 Nr. 15 ist zu streichen.

17. In § 69 Abs. 1 Nr. 23 ist nach Streichung des Beistrichs anzufügen „oder von geringem Zollwert,“.

18. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 24 ist folgende Nummer 24 a neu einzufügen:

„24a. von Werbedruckten, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Kauf von im Zollausschluß hergestellten Waren oder zum Besuch von Gegenden und Orten, Messen und Ausstellungen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen im Zollausschluß anzuregen, vorausgesetzt, daß die Werbedrucke in dem betreffenden Staat hergestellt sind, im Zollgebiet von dem Einführer unentgeltlich abgegeben werden und ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist;

von Fahrplänen, Gebrauchsanweisungen und Preisverzeichnissen unter entsprechenden Voraussetzungen;

von Vordrucken für Urkunden, die für Zwecke der Zollabfertigung oder verkehrspolizeilichen Zulassung von Verkehrsmitteln sowie der Zollabfertigung von

Waren in anderen Staaten bestimmt sind und von international anerkannten Verbänden oder von Behörden den entsprechenden Verbänden oder Behörden im Zollgebiet zugehen;

von Vordrucken für Fahrscheinhefte, Messeausweise und dergleichen, die inländischen Reisebüros unentgeltlich aus dem Zollausschluß zur Verfügung gestellt werden;

von Veröffentlichungen international anerkannter Organisationen, die von diesen unentgeltlich abgegeben und in das Zollgebiet versandt werden,“.

19. In § 69 Abs. 1 Nr. 36 ist in der zweiten Zeile hinter dem Wort „enthaltenen“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen „einem Wertzoll nicht unterliegenden“, in der fünften Zeile vor dem Wort „Ware“ einzufügen „einem Wertzoll nicht unterliegenden“, am Schluß der Nummer an Stelle des Beistrichs ein Strichpunkt zu setzen und anzufügen „von Umschließungen wertzollbarer Waren,“.

20. In § 76 Abs. 1 Nr. 4 ist anzufügen „bei wertzollbaren Waren nach Gewicht und, falls ein anderer Maßstab handelsüblich ist, auch nach diesem Maßstab,“.

21. In § 76 Abs. 1 Nr. 5 ist das Wort „Wert“ durch das Wort „Zollwert“ zu ersetzen.

22. § 80 Abs. 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Ist im Zolltarif kein Maßstab für die Menge vorgesehen, so wird die Menge nach dem für das beantragte Zollverfahren erforderlichen Maßstab ermittelt. Bei wertzollbaren Waren kann die innere Zollschau auch auf die Feststellung der wertmäßigen Beschaffenheit der Ware erstreckt werden.“

23. In § 89 Abs. 2 sind im ersten Satz die Worte „nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz“ durch die Worte „nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung“ zu ersetzen.

24. § 108 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Zolltarif im Sinne des § 49 Abs. 1 ist der mit dem Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) in Kraft getretene Zolltarif.“

25. § 108 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

„(2) Durchführungsvorschriften im Sinn des § 49 Abs. 3 sind die Erläuterungen zu dem mit dem Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) in Kraft getretenen Zolltarif.“

26. § 108 Abs. 3 und 6 sind zu streichen.

27. § 109 erhält folgende Neufassung:

„§ 109

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. die durch das Zollgesetz festgelegten Pflichten, soweit es sich nicht um Pflichten handelt, die den Amtsträgern der Zollverwaltung (§ 22 Reichsabgabenordnung) in dieser Eigenschaft obliegen, näher zu bestimmen;
2. die im Zollgesetz enthaltenen Begriffe zu erläutern;
3. das Verfahren bei der im Zollgesetz vorgeschriebenen Gestellung von Waren und die Anwendung der Vorschriften des Zollgesetzes über die **Zollabfertigung** auf die einzelnen Zollverfahren zu regeln;
4. die im Zollgesetz für den **Zollgrenzbezirk** und für die **Freihäfen** vorgeschriebenen Beschränkungen näher zu bestimmen und Ausnahmen von diesen Beschränkungen zuzulassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

28. Nach § 109 ist folgender § 109 a neu einzufügen:

„§ 109 a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von der Erhebung des **Einfuhrzoll**es und der sonstigen **Eingang**sabgaben abzusehen

1. für **Nahrungs- und Genußmittel** des täglichen Bedarfs und von **Waren** des gewöhnlichen **hauswirtschaftlichen** Bedarfs zum Verbrauch und Gebrauch im Haushalt
 - a) für **Bewohner** des **Zollgrenzbezirks** an bestimmten **Grenzstrecken** im Falle eines örtlichen Bedürfnisses,
 - b) für **Bewohner** des deutschen Grenzgebiets, die entweder
 1. als **Arbeiter** oder **Angestellte** im benachbarten Grenzgebiet tätig sind und entlohnt werden und mindestens einmal in der Woche nach Hause zurückkehren oder

2. bei einer Stelle im benachbarten Grenzgebiet **Sozialrenten**, **Pensionen** oder ähnliche Leistungen erhalten,

wenn die Erhebung der Abgaben wegen der Unterschiede der Lohn-, Preis- oder Währungsverhältnisse in den beiden benachbarten Grenzgebieten eine unbillige Härte bedeuten würde,

2. für **Saatgut**, **Düngemittel**, **Pflanzenschutzmittel**, **Pflänzlinge** und ähnliche Waren, die zur Bestellung von Grundstücken im deutschen **Zollgrenzbezirk** dienen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden des **Zollauslandes** aus bewirtschaftet werden,
3. für **Schiffsbedarf**, der mit Schiffen, die das **Zollgebiet** unmittelbar und ohne Änderung der Ladung durchfahren, aus dem **Zollausland** eingebracht und an Bord nur durch die **Schiffsmannschaft** und die **Reisenden** verbraucht oder für das Schiff verwendet wird, für die gesamte Dauer der Durchfahrt.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für **Waren**, die im **Reiseverkehr** oder als **Schiffsbedarf** aus dem **Zollausland** eingeführt werden und nicht zum Handel bestimmt sind, zur Abgeltung sämtlicher **Eingangsabgaben** (**Zoll**, **Umsatzausgleichsteuer**, **Verbrauchssteuer**) pauschalierte **Abgabensätze** festzusetzen, die anzuwenden sind, wenn der **Zollbeteiligte** nicht **Verzollung** und **Versteuerung** nach den Maßstäben des **Zolltarifs** und der in Betracht kommenden **Steuergesetze** beantragt.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt

- a) durch **Rechtsverordnung** zur Förderung des **Luftverkehrs** **Betriebsstoffe** für **Luftfahrzeuge** auch in anderen als den in § 69 Nr. 35 des **Zollgesetzes** und §§ 31 bis 33 der **Luftverkehrs-Zollordnung vom 5. Mai 1941** (**Reichsministerialbl.** S. 111) genannten Fällen von **Eingangsabgaben** zu befreien und das Verfahren zu regeln,
- b) **Abgabenschulden** zu erlassen, die vor **Inkrafttreten** der unter **Buchstabe a** vorgesehenen **Rechtsverordnung** bei der **Einfuhr** von **Betriebsstoffen** für **Luftfahrzeuge** entstanden und gestundet sind.

Artikel 4

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung** den **Wortlaut** der **Verbrauchssteuergesetze** und der **dazu** erlassenen **Durchführungsverordnungen**, in denen auf **Vorschriften** oder **Tarifnummern** des am 30. September 1951 außer Kraft tretenden **Zolltarifs** Bezug genommen ist, dem **Zolltarifgesetz** und **Zolltarif** vom 16. August 1951 anzupassen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes sowie der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Berlin beschließt.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der in Artikel 1 unter Nummer 18 für Werbedrucke und Veröffentlichungen international anerkannter Organisationen enthaltenen Bestimmungen mit rückwirkender Kraft ab 1. Oktober 1951 und im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber (Kriegsgräbergesetz).

Vom 27. Mai 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kriegsgräber im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit sie in dem Anwendungsgebiet dieses Gesetzes liegen,

1. die Gräber der Personen, die im zweiten Weltkrieg
 - a) bei ihrem Tode militärischen oder militärähnlichen Dienst nach §§ 2, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) versehen haben,
 - b) nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst zugezogen haben, gestorben sind oder

innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,

- c) in der Kriegsgefangenschaft gestorben sind oder noch sterben oder nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft nachweislich an den Folgen der Gesundheitsschädigungen, die sie sich in der Kriegsgefangenschaft zugezogen haben, gestorben sind oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sterben,
2. die Gräber der Kriegsteilnehmer, fremder Staaten, die im zweiten Weltkrieg gefallen oder als Kriegsgefangene gestorben sind,
3. die Gräber der deutschen und ausländischen Zivilpersonen, die durch unmittelbare Kriegseinwirkungen im zweiten Weltkrieg ihr Leben verloren haben.

(2) Kriegsgräber sind ferner die Gräber, die nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25) als Kriegsgräber anerkannt sind.

(3) Ob im Zweifelsfall ein Grab als Kriegsgrab im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist, entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde.

§ 2

(1) Die Sorge für die Kriegsgräber ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Sorge für die Kriegsgräber besteht darin, die Kriegsgräber festzustellen, nachzuweisen, anzulegen, instandzusetzen und zu pflegen.

(3) Die Länder sind verpflichtet, alle noch bei den Gemeinden befindlichen Unterlagen zur Person und Nachlässe der Gefallenen an eine von der Bundesregierung zu bestimmende Stelle zu übersenden.

(4) Die Gemeinden haben sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Kriegsgräber in Listen nachzuweisen und diese auf dem laufenden zu halten.

(5) Der Bund trägt die für die Anlegung einschließlich einer etwa erforderlichen Umbettung entstehenden tatsächlichen Kosten. Im übrigen erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege nach Pauschsätzen. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und unter Zustimmung des Bundesrates auf Grund ermittelter Durchschnittssätze diese Pauschsätze für je zwei aufeinander folgende Rechnungsjahre fest. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Anlegung, Instandsetzung und Pflege von Kriegsgräbern gelten nicht für die Gräber von Angehörigen fremder Staaten, solange der Heimatstaat diese Aufgaben wahrnimmt.

(2) Dasselbe gilt für Kriegsgräber, die auf Veranlassung der Angehörigen in dem allgemeinen Teil eines Friedhofes oder einer anderen Begräbnisstätte angelegt worden sind, wenn die Angehörigen die Kosten für die Beisetzung übernommen haben und für die Instandsetzung und Pflege der Gräber aufkommen.

§ 4

(1) Kriegsgräber werden dauernd erhalten.

(2) An Grundstücken, die nicht Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, besteht für die darin liegenden Kriegsgräber zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, das dauernde Ruherecht. Werden Grundstücke veräußert, die Eigentum des Bundes oder eines Landes sind, so entsteht das dauernde Ruherecht mit der Veräußerung.

(3) Das dauernde Ruherecht ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und nicht in das Grundbuch eingetragen werden muß. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Gräber dauernd bestehen zu lassen, sie zugänglich zu erhalten und dem Lande zu gestatten, auf ihre Instandsetzung und Pflege einzuwirken.

(4) Für das Ruherecht ist eine jährliche Geldentschädigung zu gewähren, die der Minderung des Nutzungswertes entspricht. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. Eine einmalige Abfindung in Höhe des Zwanzigfachen der jährlichen Entschädigung kann von dem Lande gewährt werden. Der Bund trägt die Aufwendungen für das Ruherecht.

(5) Das Ruherecht entsteht nicht für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Kriegsgräber, außer wenn die Instandsetzung und Pflege vom Land übernommen wird.

§ 5

(1) Kriegsgräber dürfen nur dann verlegt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde dies genehmigt hat. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und eine andere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist.

(2) Den Angehörigen von Kriegsoffizieren im Sinne von § 1 kann gestattet werden, ein Kriegsgrab auf ihre Kosten zu verlegen, wenn die Umbettung aus Einzelgräbern erfolgen soll.

(3) Wenn geschlossene Kriegsgräberanlagen durch die Ausgrabung in ihrem Gesamtbild verändert werden oder die Ruhe der übrigen Toten gestört werden würde, soll die Genehmigung nicht erteilt werden.

(4) Verwaltungsgebühren dürfen neben der Erstattung der entstandenen Kosten nicht erhoben werden.

(5) Wird eine geschlossene Gräberanlage erweitert oder abschließend ausgestaltet und dabei eine einheitliche Grabbezeichnung durchgeführt, so können auf Anordnung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde andersgeartete, früher gesetzte Grabzeichen entfernt werden.

§ 6

Der Bund trägt nach den für die Kriegsgräber geltenden Grundsätzen die Kosten, wenn die Länder die Sorge für die Gräber folgender Personen übernehmen, soweit diese Gräber nicht bereits als Kriegsgräber im Sinne von § 1 anerkannt sind oder nicht von Angehörigen oder von anderer Seite betreut werden:

a) der Opfer des Nationalsozialismus, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in Konzentrationslagern, in Heil- und Haft-

anstalten untergebracht waren und während ihrer Festhaltung oder Haft oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung an den Folgen davon gestorben sind,

- b) der deutschen und volksdeutschen Umsiedler und Vertriebenen, die seit Beginn des zweiten Weltkrieges während der Umsiedlung oder auf der Flucht gestorben sind,
- c) der Zivilinternierten, die seit Beginn des zweiten Weltkrieges in Internierungslagern gestorben sind,
- d) der verschleppten Deutschen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr nachweislich an den Folgen ihrer Internierung oder Festhaltung gestorben sind oder noch sterben,
- e) der ausländischen Arbeiter, die während des zweiten Weltkrieges von der deutschen Arbeits-einsatzverwaltung für eine Beschäftigung im

damaligen Reichsgebiet verpflichtet wurden und während der Zeit ihres Arbeitseinsatzes gestorben sind,

- f) der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort gestorben sind oder nach Überführung aus einem solchen Sammellager in einer Krankenanstalt gestorben sind.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft das Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25).

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, wenn es gemäß § 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Mai 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erlaß über den Übergang
der Geschäfte der Deutschen Bundesbahn
auf den Vorstand und Verwaltungsrat.**

Vom 23. Mai 1952.

Der Präsident des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn hat mir die Bereitschaft der Deutschen Bundesbahn zur Geschäfts- und Betriebsübernahme mitgeteilt. Gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) erkläre ich nunmehr den Übergang der Geschäfte mit Wirkung vom 1. Juni 1952 für vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an gehen die den geschäftsleitenden Organen der Deutschen Bundesbahn obliegenden Aufgaben auf den Vorstand und den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn über. Mit Ablauf des 31. Mai 1952 erlöschen die Zuständigkeiten der bisher mit der Geschäftsleitung beauftragten Organe (Erlaß vom 18. Dezember 1951 — Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1951 —).

Bonn, den 23. Mai 1952.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 26. Mai 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 30. Mai bis 15. Juni 1952 in Pforzheim stattfindende Ausstellung „Pforzheimer Woche 1952“;
2. die in der Zeit vom 31. Mai bis 8. Juni 1952 in Kassel stattfindende „Erfinder- und Neuheiten-Messe“.

Bonn, den 26. Mai 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg für die Rheinschifffahrt, Main; hier: Regelung des Talverkehrs an der Schleuse Stockstadt. Vom 14. Mai 1952.	21. 5. 52	96 20. 5. 52
Anordnung Chemie Nr. 1/52. Vom 19. April 1952.	22. 5. 52	97 21. 5. 52
Verordnung PR Nr. 42/52 über einen Preisausgleich für Natur- und Kunstkautschuk. Vom 17. Mai 1952.	24. 5. 52	98 23. 5. 52
Verordnung über die besondere Ernteermittlung für das Jahr 1952. Vom 21. Mai 1952.	28. 5. 52 gilt nicht für die Länder Bremen und Hamburg	100 27. 5. 52

Soeben erschienen:

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

bestehend aus

einer **systematischen Übersicht** aller von 1949 bis 1951 im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen

sowie

einer **alphabetischen Gesamtübersicht** für die von 1949 bis 1951 erschienenen Jahrgänge des Bundesgesetzblattes.

Umfang: 48 Seiten, Format: DIN A 4, Preis: DM 1.30 zuzüglich DM 0.30 Porto und Verpackung.

Bestellungen sind zu richten an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH., POSTFACH

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der **versorgungsrechtlichen Vorschriften** des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter

Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

DIN A 4, 20 Seiten, Preis DM 0.40 je Stück zuzügl. DM 0.10 Porto und Verpackung.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. I, Postfach

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.